

Arbeitsfonds des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen für junge Menschen bis 25 Jahre¹

Die Möglichkeiten für junge Menschen, selbständig auch kleinere Geldmengen zugunsten Geschädigter zu erwirtschaften, sind angesichts der Situation auf dem Bremer Arbeitsmarkt stetig gesunken. Erschwerend kommen im Einzelfall Gründe wie fehlende Arbeitserlaubnis, zu geringes Alter, Nichtabgabe der erwirtschafteten Beträge beim Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) u. a. Widrigkeiten hinzu. Daher wurde 1998 auf Anregung der Jugendrichterschaft am Amtsgericht Bremen und der Regionalgruppe Bremen der Deutschen Vereinigung für Jugendgericht und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) ein **Arbeitsfonds** für solche jungen Menschen eingerichtet, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, finanzielle Wiedergutmachungsleistungen für Geschädigte zu erbringen. Der Fonds wurde anfangs beim Bürgerzentrum Vahr e. V., seit März 2003 beim Bürgerhaus Hemelingen e. V. treuhänderisch verwaltet. Seit 01.04.2024 wird der Arbeitsfonds als eigenständiges, separates Konto unter der Verwaltung und Buchhaltung des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. geführt.

1. Zweck des Arbeitsfonds / weitergehende Ziele

Der Arbeitsfonds ist in Ergänzung des Darlehen gewährenden *Opferfonds* und des *Schuldenregulierungsfonds* der Bremischen Straffälligenbetreuung e. V. (nur für erwachsene Beschuldigte) eine Einrichtung, durch die nicht-erwachsene Beschuldigte die Möglichkeit erhalten, durch Ableistung ehrenamtlicher Tätigkeit in *gemeinnützigen* Einrichtungen finanzielle Schadenswiedergutmachungen zugunsten der Geschädigten selbst zu erwirtschaften.

Die Ableistung von ehrenamtlicher Tätigkeit in zum Wohnort des Beschuldigten möglichst *ortsnahen* gemeinnützigen Einrichtungen, die möglichst *entsprechend dem eigenen Wunsch* des Beschuldigten ausgewählt wurden, soll anders als bei richterlichen Arbeitsweisungen *möglichst nicht in delinquenten Gruppen*, sondern in einem intakten Arbeitsfeld stattfinden und im günstigsten Fall eine über die Ableistung der ehrenamtlichen Arbeitsstunden hinausgehende zukünftige *Anbindung* der jungen Menschen an Einrichtungen in ihrer Region ermöglichen.

Diese Anbindung kann zu einer Loslösung aus delinquenten Gruppen beitragen.

Zusätzlich erfahren die jungen Menschen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anerkennung für ihre geleistete Arbeit und können vielleicht sogar zukünftig in den Einrichtungen kleinere Dienstleistungen gegen Honorar oder andere Vergünstigungen erbringen (z. B. durch Hilfe beim Aufbau von Stühlen für Veranstaltungen gegen Abgabe einer Freikarte, Café-Betrieb gegen Trinkgeld, Rasenmähen im Freibad gegen freien Eintritt usw.).

2. Prinzipien des Arbeitsfonds

Prinzipien des Arbeitsfonds sind:

- Die ehrenamtliche Tätigkeit der Beschuldigten wird nicht honoriert, sondern nach erbrachter ehrenamtlicher Tätigkeit werden entsprechend den aufgewendeten Arbeitsstunden an Geschädigte Wiedergutmachungsleistungen überwiesen.
- Das Prinzip des TOA, dass Beschuldigte und Geschädigte weitestgehend selbständig anhand der jeweils vorliegenden Bedürfnisse und Möglichkeiten eine gemeinsame konstruktive Konfliktlösung finden sollen, hat Vorrang.
- Die Möglichkeiten des Arbeitsfonds werden nur in Anspruch genommen, wenn persönlich Geschädigte auf Schmerzensgeld- oder Schadenswiedergutmachungszahlungen bestehen, die von Beschuldigten gar nicht oder nur in für die Geschädigten unzumutbaren Zeiträumen erbracht werden können.
- Leistungen an Versicherungen oder Institutionen sind prinzipiell ausgeschlossen.

¹ aktualisierte Fassung Dezember 2024

3. Finanzielle Ausstattung des Arbeitsfonds

Der Arbeitsfonds wird ausschließlich aus *Geldauflagen* und *Spenden* gespeist. Er ist als Zielkonto für erteilte Geldauflagen auf der entsprechenden Empfängerliste, geführt bei der Generalstaatsanwaltschaft Bremen, verzeichnet. Eingegangene sowie ausbleibende Zahlungen auf dem Arbeitsfonds zugewiesene Geldauflagen werden vom Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. an die zuweisende Institution gemeldet.

Wünschenswert wäre, wenn Formen gefunden würden, wie sich der Arbeitsfonds durch Erzielung von Arbeits-Entgelten regenerieren könnte. Das Ziel der Regeneration steht jedoch nicht im Vordergrund des Arbeitsfonds und ist derzeit utopisch, weil sich die wirtschaftlichen Bedingungen für junge Straffällige in unserer Gesellschaft seit 1998 eher verschlechtert haben.

4. Bankverbindung / Verwaltung des Arbeitsfonds / Auflösung des Arbeitsfonds

Die Bankverbindung des vom Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. verwalteten, aber eigenständigen Kontos lautet:

Arbeitsfonds des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V.
Sparkasse Bremen, IBAN: DE90 2905 0101 0084 0478 51

*Datenblätter** für Überweisungen zugunsten des Arbeitsfonds werden der Staatsanwaltschaft Bremen und der Jugendrichterschaft der Amtsgerichte in Bremen zur Aushändigung an Beschuldigte zur Verfügung gestellt.

Auszahlungen aus dem Arbeitsfonds können nur solange erfolgen, wie das Konto ein Guthaben ausweist. Der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. tritt nicht mit Auszahlungen in Vorleistung.

Sollte der Arbeitsfonds bzw. der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V. insgesamt aufgelöst werden, so fällt ein auf dem Konto ausgewiesenes Guthaben im ersten Fall dem Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V. zu, im zweiten Fall dem Begünstigten gemäß der Satzung des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V..

5. Abrechnung / Buchhaltung / Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung

Der ehrenamtliche *Einsatz* der jungen Menschen erfolgt erst, nachdem eine von diesem selbst bzw. einer/einem Erziehungsberechtigten unterzeichnete *Einverständnis-erklärung** dem Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. vorliegt.

Die *Abrechnung* der Arbeitsleistungen erfolgt durch den gemeinnützigen Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit. Dieser bestätigt die abgeleiteten Arbeitsstunden auf dem Formblatt *Nachweis ehrenamtlicher Tätigkeit**, das dem jungen Menschen zur Vorlage bei der Arbeitsstelle vom/von der TOA-Mitarbeiter/in mitgegeben wird.

Die Beschuldigten selbst bekommen *keine Beträge ausgezahlt*. Zuviel geleistete ehrenamtliche Tätigkeit wird *nicht vergütet*.

Anhand der von der Arbeitsstelle quittierten abgeleiteten Arbeitsstunden werden durch den/die zuständige/n TOA-Mitarbeiter/in aus dem Arbeitsfonds die entsprechend erwirtschafteten Gelder entnommen und den Geschädigten via Buchhaltung des Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V. überwiesen. Dazu wird das Formblatt *Überweisungsauftrag** benutzt.

Das Original des Tätigkeitsnachweises wird mit einer Kopie des Überweisungsauftrages zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gelder des Arbeitsfonds beim Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. abgelegt.

Alle auf dem Konto zu verzeichnenden Ein- und Ausgänge werden vom Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. buchhalterisch erfasst und zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vorgelegt. Diese Prüfung erfolgt jährlich durch die Generalstaatsanwaltschaft Bremen.

6. Tätigkeitsstätten / Stärkung der Selbstverantwortung der Beschuldigten / Anbindung an gemeinnützige Einrichtungen

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten werden zugunsten *gemeinnütziger Einrichtungen* erbracht. Hier kommen theoretisch alle gemeinnützigen Einrichtungen infrage, praktisch jedoch nur solche, die sich bereit erklären, die jungen Menschen während ihrer Arbeit auch zu begleiten und ggf. einzuarbeiten. Die jungen Menschen sollen *möglichst selbst* Vorstellungen entwickeln, wo sie ihre gemeinnützigen Arbeitsleistungen zugunsten der Geschädigten ableisten wollen (Selbstverantwortung).

Die Liste der möglichen Arbeitsstätten (Bürgerhäuser, freie Träger der Jugend- oder Altenhilfe, Sportvereine, DLRG, freie Kindergärten, Blindengärten u. v. m.) kann jederzeit ergänzt werden.

7. Überweisung an die Geschädigten / Barauszahlung

Die Auszahlung der erarbeiteten Wiedergutmachungsleistungen an die Geschädigten erfolgt regelmäßig per Überweisung (s. 5). Nur im *Ausnahmefall*, z. B. wenn Geschädigte über keine Kontoverbindung verfügen, erfolgt eine Barauszahlung über den/die zuständige/n TOA-Mitarbeiter/in gegen Quittung. Die Barauszahlung wird buchhalterisch erfasst und die Belege entsprechend hinterlegt.

8. Höhe des Entgeltes

Pro geleisteter ehrenamtlicher Arbeitsstunde wird den betreffenden Geschädigten ein Betrag gutgeschrieben, der jeweils dem in Bremen geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-Stundenlohn entspricht.

9. Versicherung während der ehrenamtlichen Tätigkeit und auf dem Weg zur und von der Arbeitsstätte

Die Delinquenten, die den Arbeitsfonds nutzen, gelten während ihrer Tätigkeit als Ehrenamtliche und sind nach § 2, Abs. 1 Nr. 10 des Sozialgesetzbuches (SGB VII) im gesetzlichen Unfallschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem Hin- und Rückweg zur Tätigkeitsstelle versichert.

Dieser Versicherungsschutz muss von der jeweiligen Einrichtung gewährleistet sein.

* Erhältlich beim Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.